



1. Dezember 2025

Vorschläge zur Schaffung klarer gesetzlicher Rahmenbedingungen für ein Netzanschlussverfahren an das Übertragungsnetz

Die vier Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung (ÜNB) haben bereits verschiedentlich auf die in ihren Netzen bestehenden Entwicklungen von verfügbaren Netzanschlusskapazitäten und die rechtlichen Unsicherheiten für die Bearbeitung von Netzanschlussbegehren von Batteriespeicherbetreibern aufmerksam gemacht. Allein bei den ÜNB liegen Anschlussbegehren in der Größenordnung von rd. 200 GW vor. Es besteht dringender Handlungsbedarf, die bestehenden rechtlichen Unsicherheiten aufzulösen und ein praktikables Anschlussverfahren zu etablieren.

Die ÜNB haben ausdrücklich die vom Bundesrat ausgehende Initiative zur klarstellenden Anpassung der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) begrüßt und unterstützt, wonach Energiespeicheranlagen im Sinne des § 3 Nummer 36 EnWG-E nunmehr ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der KraftNAV ausgenommen werden sollen (BR-Drs. 383/25 (Beschluss), S. 21). Entsprechend haben sich die ÜNB auch im Rahmen der Novelle des EnWG (Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften) für eine Klarstellung der KraftNAV eingesetzt.

Eine solche Klarstellung ist in der Novelle nicht vorgenommen worden, weshalb hier aus Sicht der ÜNB weiterhin dringender Handlungsbedarf besteht: Die Klarstellung sollte bereits vor der Ausformulierung eines neuen umfassenden Netzanschlussverfahrens, mit der die Bundesregierung beauftragt wurde, erfolgen (siehe beschlossener Entschließungsantrag des Bundestages mit der Aufforderung an die Bundesregierung zur Erarbeitung eines neuen Netzanschlussverfahrens (BT-Drs. 21/2793, S. 5)).

Die folgende Formulierung dient ausschließlich der rechtlichen Klarstellung der Behandlung von Netzanschlussverfahren von Batteriespeichern und lässt sämtliche Gestaltungsspielräume für ein neues Netzanschlussverfahren offen. Der Vorschlag trägt unter Würdigung europarechtlicher Vorgaben zu einer systematischen und gesamtwirtschaftlichen Lösung der Netzanschlussthematik bei.

Änderungsvorschläge:

1) Klarstellung der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung

§ 1 Absatz 1 KraftNAV wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt (Änderung hier in grün):

„Diese Verordnung regelt Bedingungen für den Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie im Sinne des § 3 Nummer 43 des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Nennleistung ab 100 Megawatt an Elektrizitätsversorgungsnetze mit einer Spannung von mindestens 110 Kilovolt. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Energiespeicheranlagen im Sinne des § 3 Nummer 36 des Energiewirtschaftsgesetzes.“

2) Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes

Im Hinblick auf die aufgezeigten Notwendigkeiten wird vorgeschlagen, **§ 17 Absatz 2a EnWG-E** wie folgt neu zu fassen:

„Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung sind verpflichtet, ein Verfahren für den Netzanschluss an ihr Netz nach Absatz 1 Satz 1 gemeinsam zu entwickeln und im Internet zu veröffentlichen.

Das Verfahren ist von der Bundesnetzagentur innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung durch die Übertragungsnetzbetreiber zu genehmigen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Die Übertragungsnetzbetreiber sind berechtigt, die Kosten für die Prüfung einer Entscheidung über das Netzanschlussbegehren und die Prognose der für eine entsprechende Anschlussnutzung verfügbaren Leitungskapazitäten vom Anschlusspetenten zu verlangen, wobei die Hälfte der erwarteten Kosten vor der Prüfung durch die Übertragungsnetzbetreiber vom Anschlusspetenten zu zahlen ist. Zudem dürfen die Übertragungsnetzbetreiber die Wirksamkeit einer Anschlusszusage von einer Reservierungsgebühr in Höhe von 1.500 Euro pro Megawatt Netzanschlussleistung, die innerhalb von einem Monat nach Erteilung der Anschlusszusage fällig wird, sowie der Zahlung der Kosten der Netzanschlussprüfung nach Satz 4 abhängig machen.“

<Optionale Erstreckung der Regelung auf die Elektrizitätsverteilernetze:>

„Die Sätze 1 bis 3 gelten für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen entsprechend.“

Begründung:

Zu 1)

Der Regelungsvorschlag entspricht der vom Bundesrat eingebrachten Initiative (BR-Drs. 383/25 (Beschluss), S. 21) zur Klarstellung der KraftNAV und deren Anwendungsbereich. Der politisch allseits erkannte Handlungsbedarf bei den Anschlussreservierungsverfahren wird durch die Klarstellung in einem ersten Schritt adressiert. In der Branche entstandene Rechtsunsicherheiten werden hiermit kurzfristig beseitigt und drohende Komplikationen bei der Durchführung der Netzanschlussverfahren und den damit verbundenen Vergaben knapper Netzanschlusskapazität vermieden.

Zu 2)

Die vorgeschlagene Regelung begründet sich durch die insbesondere aufgrund der massiv gestiegenen Anzahl an Netzanschlussanfragen entstandenen Herausforderungen der Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung und schafft für alle beteiligten Akteure Rechtssicherheit hinsichtlich der Anschlussverfahren. Sie dient darüber hinaus der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt.

Die Netzbetreiber sehen sich derzeit einer rapide gestiegenen Anzahl von Netzanschlussanfragen gegenüber, die maßgeblich von Großbatteriespeicherprojekten und Anfragen von Betreibern von Rechenzentren getrieben werden. Auch Dekarbonisierungsprojekte der Industrie führen zu einer erhöhten Nachfrage nach Netzanschlusskapazität. Die massive Nachfrage an Netzanschlusskapazitäten trifft dabei auf ein kurz- und mittelfristig begrenztes Angebot an freien Netzanschlusskapazitäten bei den Netzbetreibern. Die Maßstäbe zur Vergabe von knapper Netzanschlusskapazität sind derzeit hingegen nicht näher gesetzlich geregelt.

Der **neugefasste § 17 Absatz 2a EnWG** schließt eine derzeit bestehende Umsetzungslücke sekundärrechtlicher Vorgaben der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (Artikel 42 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt) und schafft die Voraussetzungen zur Entwicklung und Etablierung eines diskriminierungsfreien Anschlussverfahrens durch die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung, das den Anforderungen an ein für alle Anschlusspetenten gleichermaßen volkswirtschaftlich sinnvolles Verteilungsverfahren Rechnung trägt. Die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung können bei der gemeinsamen Entwicklung eines Anschlussverfahrens neben einer möglichst umweltverträglichen, netzdienlichen, effizienten und flexiblen Einsatzmöglichkeit des Anschlusses weitere Kriterien wie Kostengünstigkeit und Systemdienlichkeit berücksichtigen. Das Verfahren ist ausweislich der Regelung in Artikel 42 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt von der Bundesnetzagentur vor dessen Anwendung zu genehmigen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind auf eine zügige Prüfung durch die Bundesnetzagentur angewiesen, dem durch eine Genehmigungsfiktion Rechnung getragen werden soll. Die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung veröffentlichen das Verfahren im Internet.

Ein sinnvolles Verfahren nach § 17 Abs. 2a EnWG (neu) könnte beispielsweise das sogenannte Reifegradverfahren (First ready, first served) sein. Im Gegensatz zu dem heute überwiegend praktizierten Windhundprinzip (First come, first served) werden hierbei nicht die schnellsten Antragsteller bezuschlagt, sondern die Antragsteller, deren Projekt am weitesten entwickelt ist. Dieses führt zu einer schnelleren Realisierung von seriös entwickelten Netzanschlussprojekten, minimiert spekulatives Antragsverhalten, schont damit die Ressourcen der Netzbetreiber und führt zu höherer Planungssicherheit bei allen Beteiligten. Die Kriterien für die Beurteilung von Netzanschlussprojekten können hierbei verschiedene Aspekte wie beispielsweise die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Stand des technischen Konzepts, Vereinbarung mit Lieferanten von techn. Anlagen und Komponenten, Sicherung von geeigneten Grundstücksflächen oder Netzdienlichkeit berücksichtigen.

§ 17 Abs. 2a Satz 4 und 5 EnWG (neu) stellen klar, dass vom Umfang der Ermächtigung zur Gestaltung des Verfahrens wie bisher auch die Möglichkeit einer Kostenerstattung für die Prüfung und eine angemessenen Reservierungsgebühr erfasst ist.

Die Regelung ersetzt die bisherige Privilegierung der Batteriespeichieranlagen in § 17 Abs. 2a EnWG gegenüber EE- und KWK-Anlagen und lässt diese entfallen. Der Entfall der Vorrangigkeit von EE- und KWK-Anlagen beim Netzanschluss für Batteriespeicher führte dazu, dass letztere bei der Anschlusskonkurrenz nur bei gleichzeitigen Anschlussbegehren von EE- oder KWK-Anlagen bevorzugt wurden und von deren Anschlussvorrang profitierten. Sofern kein Netzanschluss von EE- oder KWK-Anlagen vorlag, mussten Batteriespeicher diskriminierungsfrei im Netzanschlussverfahren behandelt werden. Damit konnte die Regelung entgegen der Absicht des Gesetzgebers keine echte Privilegierung von Batteriespeichern ermöglichen. Stattdessen war die Umsetzung durch die Netzbetreiber unverhältnismäßig stark komplex.

Die bisherigen Regelungen zum Netzanschlussverfahren führen unweigerlich zu einer unsachgerechten Verteilung der vorhandenen knappen Ressource Netzanschlusskapazität. Es besteht die Gefahr, dass in einigen Regionen die bloße Anzahl an Anschlussanfragen von Großbatteriespeicherbetreibern in der Konsequenz zu einer Blockade sämtlicher noch vorhandener freier Kapazitäten führt.